

# Praxistag für Führungskräfte

Überblick über die Auswirkungen des PHG  
auf die stationäre Pflege



RA Hinrich Christophers MBA, DES  
11. März 2016

# Palliativ- und Hospizgesetz

## I. Zahlen

- 715.000 Geburten in 2014 (Steigerung um 4,8 % mehr als in 2014)
- Durchschnittlich 850.000 – 900.000 Todesfälle pro Jahr
- Davon ca. 50 % im Krankenhaus

# Palliativ- und Hospizgesetz

## I. Zahlen

- 40 % versterben im Pflegeheim
- Demgegenüber:  $\frac{3}{4}$  der Menschen wollen zu Hause sterben
- Und: Nur 30 % der Sterbenden erhalten eine palliative Versorgung

# Palliativ- und Hospizgesetz

## II. Ausgangslage: Strukturveränderung durch PSG

- Stärkung ambulante Pflege
- Stärkung teilstationäre Pflege
- Frühere Anerkennung der Pflegebedürftigkeit nach den Pflegegraden (*Pflegegrad 1 = Pflegestufe 0, d.h. weniger als 90 Minuten fremde Hilfe erforderlich ist oder davon weniger als 45 Minuten auf die Verrichtungen der Grundpflege*)

# Palliativ- und Hospizgesetz

## II. Ausgangslage

- Folge ist die frühere pflegerische Betreuung (Beratung, wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, ggf. Betreuungsangebote)
- Ziel des Gesetzgebers ist die Vermeidung bzw. späteres Einsetzen der stationären Versorgung

# Palliativ- und Hospizgesetz

## II. Ausgangslage

- Mglw. sinken damit die Verweildauern in der stationären Pflege durch spätere Aufnahmen;
- Ein Ziel des PHG ist die weitere Stärkung der palliativen Kompetenz der stationären Pflege.
- Diese hat gegenüber der Häuslichkeit den Vorteil der Professionalität, die ab einem bestimmten Bedarf unabdingbar ist.
- Aber: Dieser verschiebt sich möglicherweise.

# Palliativ- und Hospizgesetz

## III. Rahmen für das Palliativ- und Hospizgesetz

- Verabschiedung am 5. November 2015 mit Beteiligung der Großen Koalition aber auch der Grünen durch den Bundestag.
- Regelungsziele des Gesetzes
  - Deutliche Steigerung der Beratungsmöglichkeiten
  - Verbesserung der Hospizstruktur in Deutschland
  - Stärkung der ärztlichen Versorgung in der palliativen Versorgung
  - Stärkung der ambulanten Pflege im Bereich der HKP
  - Bessere Verzahnung der medizinischen Versorgung mit der pflegerischen Versorgung in der Pflege

## Palliativ- und Hospizgesetz

### IV. Regelungen im Bereich der (stationären) Pflege

#### **1. § 39 a Abs. 1 S. 5 SGB V:**

- Auf Ebene der Spitzenverbände zwischen Krankenkassen und Hospiz werden zusätzliche Verträge über die gesteigerte Versorgung geschlossen.
- Darin enthalten werden auch Regelungen über das Angebot an stationäre Pflegeeinrichtungen, Bewohner in Hospize überzuleiten (Definition der Voraussetzungen, Beratungsangebot, Kooperation Pflege – Hospiz)
- Frist bis zum Abschluss der Vereinbarung: 31.12.2016



# Palliativ- und Hospizgesetz

## IV. Regelungen im Bereich der (stationären) Pflege

### 2. Häusliche Krankenpflege:

- Der Gemeinsame Bundesausschuss ist beauftragt, Leistungen der Palliativpflege in der Richtlinie über die Verordnung Häuslicher Krankenpflege zu konkretisieren.
- Die Leistungen werden damit entsprechend abrechenbar.
- Mit einem Ergebnis dürfte noch in 2016 zu rechnen sein.

# Palliativ- und Hospizgesetz

## IV. Regelungen im Bereich der (stationären) Pflege

### 3. Ambulante Hospizdienste:

- Förderung ambulanter Hospizdienste zwecks einer qualifizierten ehrenamtlichen Sterbebegleitung außerhalb Hospiz und Krankenhausbehandlung (unverändert).
- Erweiterung auf spezialisierte Hospizdienste in Krankenhäusern.

# Palliativ- und Hospizgesetz

## IV. Regelungen im Bereich der (stationären) Pflege

### 3. **Ambulante Hospizdienste:**

- In den Vereinbarungen der Spitzenverbände ist den Interessen von Kinderhospizen und Pflegeheimen nach dem SGB XI **besonders** Rechnung zu tragen.
- Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI **sollen** mit ambulanten Hospizdiensten zusammenarbeiten.

# Palliativ- und Hospizgesetz

## IV. Regelungen im Bereich der (stationären) Pflege

### 4. Beratung:

- Beratungsauftrag an die Krankenkassen mit detaillierten Vorgaben über die Beratungsstruktur sowie die Rechte (Patientenverfügung, etc.)
- Auf Wunsch des Versicherten wird auch die **Pflegeeinrichtung** über die Beratungsinhalte informiert, auch schriftlich.

# Palliativ- und Hospizgesetz

## IV. Regelungen im Bereich der (stationären) Pflege

### 5. § 119 b SGB V: Ambulante Behandlung durch Ärzte in stationären Pflegeeinrichtungen

- Früher „kann“-Regelung über die medizinische Versorgung im Heim.
- Grundlage sind Kooperationsverträge zwischen Einrichtung und Haus- bzw. Fachärzten.

# Palliativ- und Hospizgesetz

## IV. Regelungen im Bereich der (stationären) Pflege

### 5. § 119 b SGB V: Ambulante Behandlung durch Ärzte in stationären Pflegeeinrichtungen

- Nunmehr als „soll“-Vorschrift ausgestaltet. Damit wird das Ermessen verengt, allerdings nach aktueller Rechtslage sanktionslos.
- Über den Bewertungsausschuss evaluiert Regelungen zur Vergütung.

## Palliativ- und Hospizgesetz

### IV. Regelungen im Bereich der (stationären) Pflege

#### 6. § 132 g SGB V: Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase durch das Pflegeheim

- § § 132 ff SGB V regelt die medizinischen Leistungen anderer Leistungserbringer auf dem Gebiet des SGB V.
- Inhalte der gesundheitlichen Versorgungsplanung:
  - Hilfen und Angebote der Sterbeberatung
  - Risiken und Notfallsituationen
  - Individuell geeignete Maßnahmen der palliativ-medizinischen, palliativ-pflegerischen und psychosozialen Versorgung müssen dargestellt werden.

# Palliativ- und Hospizgesetz

## IV. Regelungen im Bereich der (stationären) Pflege

### 6. § 132 g: Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase durch das Pflegeheim

- Beratung erfolgt unter Einbeziehung der Hausärzte, Angehöriger, etc.
- Die Beratung kann auch unter Zuhilfenahme des Angebotes der Krankenkasse erfolgen.



## Palliativ- und Hospizgesetz

### IV. Regelungen im Bereich der (stationären) Pflege

#### 6. § 132 g: Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase durch das Pflegeheim

- Beratung erfolgt unter Einbeziehung der Hausärzte, Angehöriger, etc.
- Die Beratung kann auch unter Zuhilfenahme des Angebotes der Krankenkasse erfolgen.
- Details zu dieser Versorgungsplanung sollen bis 31.12.2016 vorliegen, s. § 132 g Abs. 3 SGB V.

# Palliativ- und Hospizgesetz

## IV. Regelungen im Bereich der (stationären) Pflege

### 7. Änderungen im SGB XI

- Sterbebegleitung gehört nach § 28 SGB XI zu den Leistungsinhalten der Pflege.
- Nach § 75 SGB XI ist die Leistung der Sterbebegleitung nun auch in den Rahmenverträgen mit aufzunehmen.

# Palliativ- und Hospizgesetz

## IV. Regelungen im Bereich der (stationären) Pflege

### 7. Änderungen im SGB XI

- Nach § 114 II SGB XI besondere Informationspflichten der Einrichtung über:
  - Angebot eines Ärztenetzes,
  - Vereinbarung mit Apotheke und
  - Zusammenarbeit im **Hospiz- und Palliativnetz** ab 1. Juli 2016
- Wesentliche Änderungen sind innerhalb von 4 Wochen zu melden.

# Palliativ- und Hospizgesetz

## IV. Regelungen im Bereich der (stationären) Pflege

### 7. Änderungen im SGB XI

- § 115 b SGB XI verpflichtet die Einrichtungen ab 1. Juli 2016, Informationen außer über die ärztliche Versorgung auch über die palliativ-medizinischen Leistungen anzubieten und auszuhängen.
- Sicherstellungsauftrag bei den Landesverbänden der Pflegekassen.

# VIELEN DANK

## für Ihre Aufmerksamkeit !



RA Hinrich Christophers MBA,DES  
Rathausmarkt 5  
20095 Hamburg  
Tel: 040 – 32 55 32 17  
Fax: 040 – 32 55 32 42  
info@ra-christophers.de

Herzog & Collegen GmbH  
Feldbrunnenstr. 40  
20148 Hamburg  
Tel: 040 – 32 55 32 46  
Fax: 040 – 27 87 27 92  
info@herzog-collegen.de